

§. 8. Wenn nun nach der Person Absterben der dreißigste Tag erschienen, so sollen die geordnete Vormünder bey den Endes-Pflichten erinnert werden, daß sie der Waisen-Zustand als Väter versehen und verwalten, und neben etlichen Gerichts-Personen und der verwanseten Kinder nächsten Blutsfreunden zur Erbschicht ein ordentliches Inventarium der beweglichen und unbeweglichen Güter, vor allen Dingen aufrichten, die Theilung forstellen, was ihrem Mündlein zustehet, besonderlich setzen, und dessen allem zwey gleichlautende Copien verfertigen lassen, deren Eine bey dem Waisen-Ambte zugestellet werde, die andere die Vormünder verwahren.

Verba im Kirchen-Rechte Art. III.

Wenn sich die Menschen in der Ehe vererbeten, und Kinder hätten viel oder wenig, stirbe eines unter den Eltern, so soll die Hälfte des Gutes bleiben bey dem, das da lebend ist, wenn es von der Vererbung wegen ein gemein Gut ist worden. Und die ander Hälfte des Gutes solle gefallen an die Kinder, wie viel der ist, und wenn eines unter den Kindern absterbe, sein Theil des Gutes soll fallen an die Lebendige seines Geschwisters, und nicht an Vater oder
an